

Richtlinie zur Förderung der fachärztlichen Weiterbildung durch die Kassenärztliche Vereinigung Rheinland-Pfalz

in Kraft getreten am 1. Januar 2023

Zuletzt geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung am 23. November 2022

Inhalt

| | |
|---|---|
| Präambel..... | 2 |
| § 1 Antragsberechtigung | 2 |
| § 2 Fördergegenstand | 2 |
| § 3 Antragstellung | 2 |
| § 4 Bewilligungsverfahren | 3 |
| § 5 Förderhöhe..... | 3 |
| § 6 Unterbrechung der Weiterbildung | 4 |
| § 7 Rückzahlung der Förderung | 4 |
| § 8 Härtefallregelung | 5 |
| § 9 Inkrafttreten | 5 |

Präambel

Die Kassenärztliche Vereinigung Rheinland-Pfalz (KV RLP) hat gemäß § 75 SGB V die Aufgabe die vertragsärztliche Versorgung sicherzustellen. Die ärztliche Weiterbildung ist in diesem Zusammenhang eines der wichtigsten Instrumente, denn durch sie wird der ärztliche Nachwuchs nachhaltig gesichert. Um die fachärztliche Versorgung zu gewährleisten und Anreize zu schaffen, die Weiterbildung im ambulanten Bereich zu absolvieren, wurde diese Richtlinie geschaffen. Sie ergänzt die bereits vorhandene erlassene Richtlinie zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V.

§ 1 Antragsberechtigung

- 1) Vertragsärztinnen und Vertragsärzten oder Medizinischen Versorgungszentren (MVZ) in Rheinland-Pfalz kann ein Zuschuss für die Beschäftigung einer Ärztin oder eines Arztes in Weiterbildung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen gezahlt werden, wenn deren Praxen nach §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 und 2 HeilBG von der zuständigen Ärztekammer als Weiterbildungsstätte anerkannt sind und eine gültige Weiterbildungsbefugnis vorhanden ist.
- 2) Die Ärztin oder der Arzt in Weiterbildung muss über eine deutsche Approbation verfügen.

§ 2 Fördergegenstand

- 1) Gefördert werden alle Weiterbildungen zum Erwerb eines Facharzttitels. Hiervon ausgenommen ist die Weiterbildung zur Fachärztin oder zum Facharzt für Allgemeinmedizin.
- 2) Eine finanzielle Förderung ist nach den vorliegenden Bestimmungen ausgeschlossen, wenn eine finanzielle Förderung nach der Richtlinie zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V erfolgt.

§ 3 Antragstellung

- 1) Der Antrag ist schriftlich mittels der auf der Website der KV RLP bereitgestellten Antragsunterlagen bei der KV RLP zu stellen.
- 2) Dem Antrag ist auf Anforderung der KV RLP eine Bestätigung der zuständigen Ärztekammer beizufügen, aus welcher ersichtlich wird, welche Weiterbildungszeiten die Ärztin oder der Arzt in Weiterbildung noch abzuleisten hat.
- 3) Der Antrag kann frühestens sechs Monate vor Beginn des Weiterbildungsabschnittes gestellt werden. Die Förderung muss vor Beginn des Weiterbildungsabschnittes bewilligt worden sein.

- 4) Die Antragsunterlagen sollen mindestens vier Wochen vor Beginn des Weiterbildungsverhältnisses bei der KV RLP eingegangen sein.
- 5) Eine rückwirkende Förderung ist ausgeschlossen.

§ 4 Bewilligungsverfahren

- 1) Die Vergabe der Förderzusagen erfolgt nach der Reihenfolge der vollständigen Antragseingänge bis zur Ausschöpfung des im Haushalt zur Verfügung gestellten Fördervolumens.
- 2) Pro Vertragsarztpraxis, Berufsausübungsgemeinschaft oder MVZ kann nur eine Weiterbildungsstelle finanziell gefördert werden. Die Weiterbildungsstelle kann entweder in Vollzeit oder auch mit einer Teilzeitstelle zu 75 Prozent Beschäftigungsumfang oder mit zwei Teilzeitstellen zu je 50 Prozent Beschäftigungsumfang besetzt werden.
- 3) Ist die Weiterbildungsbefugnis ausschließlich nur für eine in Teilzeit tätige Ärztin oder einen in Teilzeit tätigen Arzt erteilt, so kann die Genehmigung zur Beschäftigung und die finanzielle Förderung nur für den entsprechenden Umfang bewilligt werden.
- 4) Die Förderung kann jeweils zum 1. oder zum 15. eines Kalendermonats beginnen; § 6 ist zu beachten. Die Mindestdauer und die maximale Dauer der zu fördernden Weiterbildungsabschnitte richten sich nach den Vorgaben der jeweils geltenden Weiterbildungsordnung für die Ärztinnen und Ärzte in Rheinland-Pfalz.
- 5) Die Förderung einer Weiterbildung zum Erwerb einer Schwerpunktbezeichnung oder Zusatz-Weiterbildung nach der gültigen Weiterbildungsordnung in Rheinland-Pfalz ist ausgeschlossen.
- 6) Der Antragsstellende ist verpflichtet, die KV RLP unverzüglich über das Eintreten von Umständen, die geeignet sind, eine Förderung auszuschließen, schriftlich zu informieren.

§ 5 Förderhöhe

- 1) Die Höhe des monatlichen Förderbetrages bei einer Vollzeitbeschäftigung richtet sich nach § 5 Absatz 2 der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V. Weiterbildungsverhältnisse, die zum Zeitpunkt der Änderung der Förderhöhe bereits gefördert werden, erhalten bei Nachweis der Fördervoraussetzungen ab diesem Zeitpunkt eine Förderung nach Satz 1.
- 2) Der Förderbetrag wird je besetzter Teilzeitstelle (mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit) entsprechend des Umfangs der Teilzeittätigkeit anteilig bemessen. Abhängig von der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit können 50, 75 oder 100 vom Hundert des Förderbetrages bewilligt werden.

- 3) Die Vergütung der Ärztin oder des Arztes in Weiterbildung muss in angemessener Höhe erfolgen. Hierbei ist § 5 Absatz 4 der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V zu beachten. Der Förderbetrag ist ein Zuschuss zum Bruttogehalt der Ärztin oder des Arztes in Weiterbildung und muss als Anteil der Vergütung in voller Höhe an sie oder ihn weitergereicht werden.

§ 6 Unterbrechung der Weiterbildung

- 1) Unterbrechungen der Weiterbildung sind vom Antragsstellenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 2) Als Unterbrechungen im Sinne dieser Norm gelten Arbeitsunfähigkeit, Beschäftigungsverbote, insbesondere nach §§ 3, 4 MuSchG, sowie Elternzeit.
- 3) Im Falle eines gesetzlichen Anspruchs auf Lohnfortzahlung in Folge von Arbeitsunfähigkeit wird der Zuschuss für bis zu sechs Wochen nur dann weitergezahlt, wenn die weiterbildende Praxis einen Nachweis darüber erbringt, dass Arbeitgeberaufwendungen hierfür nicht von anderer Seite erstattet werden.
- 4) Während der Schutzfristen nach § 3 Absatz 1 und 2 MuSchG wird der Förderbetrag nur dann weitergezahlt, wenn die weiterbildende Praxis einen Nachweis darüber erbringt, dass Arbeitgeberaufwendungen hierfür nicht von anderer Seite erstattet werden.
- 5) Dies gilt entsprechend bei einem Beschäftigungsverbot für die Ärztin in Weiterbildung.
- 6) Weiterbildungszuschüsse werden für den Monat, in dem der Anspruch auf Zahlung des Weiterbildungszuschusses endet, anteilig gezahlt. Gleiches gilt für den Monat, in dem die Weiterbildung zu einem späteren Zeitpunkt fortgesetzt wird.

§ 7 Rückzahlung der Förderung

Die Fördervoraussetzungen entfallen bei missbräuchlicher Verwendung, insbesondere wenn die Fördersumme nicht in voller Höhe an die Ärztin oder den Arzt in Weiterbildung als Anteil der Vergütung ausgezahlt wird oder die Weiterbildung nicht im Einklang mit der Weiterbildungsordnung und nicht vereinbarungsgemäß erfolgt.

§ 8 Härtefallregelung

Zur Vermeidung von unbilligen Härten kann der Vorstand der KV RLP in besonders gelagerten Einzelfällen eine abweichende Entscheidung von den Regelungen dieser Richtlinie treffen.

§ 9 Inkrafttreten

Die VV der KV RLP hat in ihrer Sitzung vom 23. November 2022 die Änderung der Richtlinie zur Förderung der fachärztlichen Weiterbildung beschlossen. Die Richtlinie tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Ausgefertigt:

Mainz, 23. November 2022

Gez.
Dr. Olaf Döscher
Vorsitzender der Vertreterversammlung
der KV RLP